

Beschluß

OLG Hamm, §§ 42 II, 406 ZPO

Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit*Zur Ablehnung eines Sachverständigen im Umgangsrechtsverfahren mit Verdacht sexuellen Mißbrauchs*

Beschluß des OLG Hamm vom 13.10.2000 – 7 WF 402/00 –

Zum Sachverhalt:

Im Umgangsrechtsverfahren vor dem Amtsgericht Arnberg – 16 F 655/99 –, in dem es auch um den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des 4 1/2-jährigen Kindes durch den Vater ging, setzte das Gericht den Sachverständigen Prof. Dr. J. ein.

Die Mutter lehnte diesen ab mit der Begründung, der Sachverständige habe in einer Fernsehdiskussion geäußert: „Lieber – ich sag’s mal platt – einmal mehr mißbrauchen lassen – aber dann sicher sein, daß hier der richtige Weg beschritten wurde –, als zu früh loszuschießen, denn darüber muß man sich im Klaren sein, das wird sehr schnell zum Selbstläufer“ sowie mit anderen Hinweisen zum Verhalten und zu Äußerungen des Sachverständigen während der Untersuchung.

Das Amtsgericht lehnte das Ablehnungsgesuch ab. Das OLG gab der sofortigen Beschwerde der Kindesmutter statt und erklärte das Ablehnungsgesuch für begründet.

Aus den Gründen:

Gem. § 406 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen abgelehnt werden wie ein Rich-

ter. Eine Richterablehnung ist gem. § 42 Abs. II ZPO begründet, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, aus Sicht einer verständigen, nicht überempfindlichen Partei Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Richters bzw. hier des Gutachters zu rechtfertigen. Solche Gründe liegen hier vor.

Es kann dahinstehen, ob es zweckmäßig war, gegen den zuvor geäußerten Willen einer Partei den von der Gegenseite vorgeschlagenen Gutachter zum Sachverständigen zu ernennen. Die im Zuge der genannten Fernsehdiskussionen gemachten Äußerungen des Sachverständigen, die dieser in seiner Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch noch einmal auch und gerade für ein Umgangsrechtsverfahren – und nicht nur für ein Strafverfahren, wie das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung meint – bestätigt hat sowie die weitere Vorgehensweise des Gutachters rechtfertigen hier die Ablehnung. Denn der Gutachter hat nicht nur dem Umgangsrecht des Kindes mit dem Vater einen höheren Stellenwert beigegeben als der durch den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs möglichen sexuellen Gefährdung des Kindes, er hat auch in seinem weiteren Vorgehen trotz der noch nicht erfolgten Exploration des Kindes und der jedenfalls nicht abgeschlossenen Exploration von Mutter/Vater und eventuell deren Lebensgefährten die Mutter belastende Ergebnisse und Diagnosen dieser mitgeteilt. Mögen solche Erwägungen eines Gutachters auch einen allgemeinen vorläufigen Charakter haben und unter dem Vorbehalt jederzeitiger besserer Erkenntnisse stehen, so hat es der Gutachter versäumt, die Mutter gerade darauf hinzuweisen. Unter diesen Umständen sind die von der Kindes-

mutter gehegten Zweifel an der Unparteilichkeit des Gutachters nicht von der Hand zu weisen.

Mitgeteilt von RAin Sabine Müller-Stankowski, Arnberg